
Verordnung über die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige und von Reisedokumenten für Ausländer (Ausweisverordnung)

vom 12. Januar 2010 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige¹⁾ sowie die Verordnung vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Ausstellende Behörde

¹⁾ Das kantonale Passbüro ist die ausstellende Behörde nach Art. 4 Abs. 1 AwG.

Art. 2 Digitale Fotografie

¹⁾ Das kantonale Passbüro fertigt die digitalen Gesichtsbilder an. Mitgebrachte Fotografien werden nicht angenommen.

Art. 3 Datenabfrage

¹⁾ Die Kantonspolizei kann zur Identitätsabklärung und zur Aufnahme von Verlustmeldungen Daten aus dem Informationssystem im Abrufverfahren abfragen.

¹⁾ Ausweisgesetz (AwG; SR [143.1](#))

²⁾ Ausweisverordnung (VAwG; SR [143.11](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4 Ausweise für Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Ausländerinnen und Ausländer erfasst das kantonale Passbüro die Daten für die biometrischen und nicht biometrischen Ausländerausweise sowie für die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen. *

Art. 5 Gebühren

¹ Die Gebühren für Ausweise richten sich nach dem AwG und der VAWG.

² Für die folgenden weiteren Dienstleistungen wird eine Gebühr gemäss Art. 46 VAWG erhoben:

- a) nachträgliche Eintragungen bei einer ausstellenden Behörde Fr. 20.--
- b) Ausstellung eines provisorischen Passes
 - 1. ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten Fr. 25.--
 - 2. an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen Fr. 50.--
- c) besondere Abklärungen im Zusammenhang mit der Ausstellung eines ordentlichen Ausweises oder provisorischen Passes Arbeitszeit Stundenansatz Fr. 80.--
- d) Entzug eines Ausweises Fr. 40.--
- e) Rückgabe eines Ausweises Fr. 40.--
- f) Einholung von Unterlagen und Übermittlung von Dokumenten
 - 1. Grundgebühr Fr. 20.--
 - 2. Auslagen gemäss Art. 49 VAWG nach effektiven Kosten

Art. 6 Rechtsschutz

¹ Verfügungen des kantonalen Passbüros können innert 20 Tagen mit Rekurs an die Kantonskanzlei weitergezogen werden.

Art. 7 Ausstellung von Identitätskarten *

¹ Identitätskarten können auch bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 14c und 14d VAWG. *

² Der dem Kanton zufallende Anteil an den Gebühren beträgt 70 Prozent, derjenige der Gemeinde 30 Prozent. Das Passbüro stellt den Gemeinden monatlich Rechnung. *

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung vom 17. Dezember 2002 zur Bundesgesetzgebung über die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige³⁾ wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

³⁾ bGS 123.1 (lf. Nr. 814, 932)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
07.02.2012	01.03.2012	Art. 7	Titel geändert	1205 / 2012, S. 140
07.02.2012	01.03.2012	Art. 7 Abs. 1	geändert	1205 / 2012, S. 140
07.02.2012	01.03.2012	Art. 7 Abs. 2	geändert	1205 / 2012, S. 140
27.09.2016	30.09.2016	Art. 4 Abs. 1	geändert	1321 / 2016, S. 1332
09.11.2021	01.01.2022	Art. 4 Abs. 1	geändert	1443 / 12.11.2021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 4 Abs. 1	27.09.2016	30.09.2016	geändert	1321 / 2016, S. 1332
Art. 4 Abs. 1	09.11.2021	01.01.2022	geändert	1443 / 12.11.2021
Art. 7	07.02.2012	01.03.2012	Titel geändert	1205 / 2012, S. 140
Art. 7 Abs. 1	07.02.2012	01.03.2012	geändert	1205 / 2012, S. 140
Art. 7 Abs. 2	07.02.2012	01.03.2012	geändert	1205 / 2012, S. 140